

RECHTSTIPP

Die rechtlichen Mauern, Immobilien dem Zugriff von Gläubigern durch eine Stiftung zu entziehen, sind brüchiger geworden.

VON THOMAS IN DER MAUR

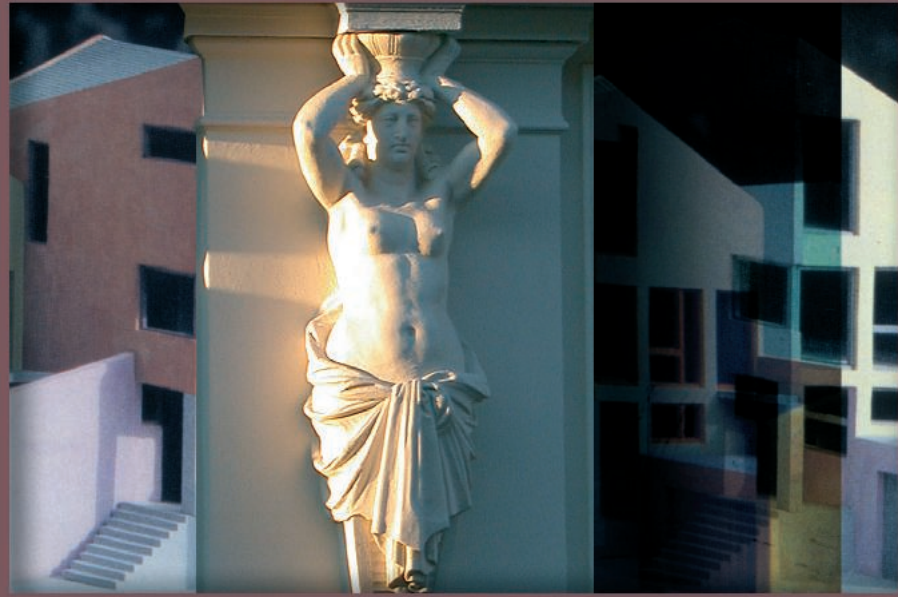


ILLUSTRATION: DRG WOOLLMANN

Versteckte Häuser

Nichts lässt sich vor dem Zugriff von Gläubigern schwieriger verstecken als Liegenschaften. Das liegt zum einen in der Natur der Sache, zum anderen bietet das öffentliche Grundbuch jedermann die Möglichkeit, Recherchen anzustellen. Spätestens mit einem Urteil in Händen lässt sich mit einer simplen Anfrage an ein Bezirksgericht feststellen, ob jemand Liegenschaftseigentum in Österreich hat.

Vor allem Unternehmer, die wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sind, überlegen daher häufig, wie sie Liegenschaftsvermögen in einen sicheren Hafen bringen können. Die Übertragung des Eigentums an den Ehepartner oder Lebensgefährten ist eine beliebte Variante, schafft aber Abhängigkeiten und eine Menge Probleme, wenn die Lebensgemeinschaft auseinanderbricht. Vielen schien daher eine Privatstiftung als das geradezu geniale Instrument, um Liegenschaftsvermögen dauerhaft in Sicherheit zu bringen. Neben einem attraktiven steuerlichen Umfeld ist die Sicherung des Vermögens vor Erbteilungen und vor dem Zugriff von Gläubigern des Stifters ohne Zweifel ein Hauptmotiv für die Gründung einer Privatstiftung.

Widerruf. Das Privatstiftungsgesetz gibt Stiftern die Möglichkeit, sich den Widerruf der Stiftung vorzubehalten. Im Falle des Widerrufs fällt das Stiftungsvermögen an den Letztbegünstigten (das ist in der Regel der Stifter selbst) zurück. Des Weiteren kann sich der Stifter das Recht vorbehalten, die Stiftungsurkunde jederzeit zu ändern, um damit zu steuern, wer denn laufend Ausschüttungen aus der Stiftung bekommen soll. Zwei aktuelle Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs

(OGH) nehmen allerdings der Privatstiftung viel an Attraktivität als vermeintlich sicheren Hafen für das Parken von Vermögenswerten. Zunächst hat der OGH entschieden, dass das Widerrufsrecht ein für die Gläubiger des Stifters pfändbares Recht ist. Ist der Stifter auch Letztbegünstigter, fallen die Vermögenswerte somit im Falle des Widerrufs den Gläubigern in die Hände.

Während die Entscheidung des OGH zur Pfändbarkeit des Widerrufsrechts wenig überraschend war, hat eine weitere Entscheidung durchaus für Aufregung unter Experten des Stiftungsrechts gesorgt. Pfändbar ist nämlich auch das Recht des Stifters, die Stiftungsurkunde zu ändern, womit der Stiftungsvorstand gezwungen werden kann, Ausschüttungen an den Stifter zugunsten der Gläubiger vorzunehmen. Der Oberste Gerichtshof begründet seine Judikatur damit, dass das Vermögen bei einer Einbringung in eine Privatstiftung erst dann vollkommen vom Stifter getrennt ist, wenn sich dieser weder ein Widerrufsrecht noch ein Recht auf Änderung der Stiftungsurkunde vorbehalten hat. Es könne – so der OGH – nicht Sinn und Zweck des Privatstiftungsrechts sein, Schuldner zu bevorzugen, die sich einer Privatstiftung bedienen.

Schutzschild. Wer heute eine Stiftung gründet, steht somit vor der schwierigen Entscheidung, ob er sich Änderungs- und Widerrufsrechte vorbehalten soll oder nicht. Ohne diese Rechte ist das in die Stiftung eingebrachte Vermögen nahezu voll-

kommen dem Zugriff des Stifters entzogen. Eine Konsequenz, die vielen Stiftern nicht gefällt. Behält sich aber der Stifter diese Rechte vor, verliert die Stiftung die Funktion als Schutzschild gegen den Zugriff von Gläubigern.

Die Pfändung des Änderungs- und Widerrufsrechts ist im Übrigen nicht die einzige Möglichkeit für Gläubiger, die Verschiebung von Vermögenswerten in Privatstiftungen rückgängig zu machen. Das

Einbringen von Vermögenswerten in eine Stiftung ist als Schenkung innerhalb von zwei Jahren durch Gläubiger oder den Masseverwalter anfechtbar. Erfolgt die Zuwendung an eine Stiftung in der auch den Stiftungsvorständen bekannten Absicht, die Gläubiger des

Stifters dadurch zu benachteiligen, beträgt die Anfechtungsfrist sogar zehn Jahre. Das Anfechtungsrecht ist auch der geeignete Hebel, um gegen nun zu erwartende Reaktionen insolvenzgefährdeter Stifter auf die aktuelle Rechtsprechung des OGH vorzugehen. Es ist nämlich nahe liegend, dass krisengeschüttelte Stifter zur Vermeidung des Zugriffs der Gläubiger auf ihr Änderungs- und Widerrufsrecht eben jetzt nachträglich verzichten. Ein solcher Verzicht ist allerdings wiederum innerhalb einer Frist von zwei Jahren und bei Benachteiligungsabsicht sogar bis zu einer Frist von zehn Jahren anfechtbar. ●

RECHT KURZ

- Stiftungen bieten Schutz vor einem Zugriff von Gläubigern auf Immobilien.
- Durch die Pfändbarkeit des Rechts auf Änderung der Stiftungsurkunde fällt dieser Schutz.

Mag. Thomas In der Maur ist Immobilienexperte der Anwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien. www.immobiliennrecht.at